

61. 1. Bewirkt die Ernennung eines Richters zum Mitgliede eines anderen Gerichtes sofortige Unfähigkeit desselben zur Funktion bei dem Gerichte, welchem er bisher angehörte?

St.B.D. §. 377 Ziff. 1.

2. Unter welchen Voraussetzungen liegt der Kauf und Verkauf einer Wahlstimme im Sinne des §. 109 St.G.B.'s vor? Ist hierzu auch die Feststellung erforderlich, daß die Uebereinkunft auf die Ausübung des Wahlrechtes gegen die Ueberzeugung des Wählers gerichtet gewesen sei?

Vgl. Bd. 6 Nr. 71.

I. Straffenat. Ur. v. 15. November 1883 g. A. u. Gen.
Rep. 2210/83.

I. Landgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

1. Unbegründet ist die auf §. 377 Ziff. 1 St.B.D. gebaute Rüge. Inhaltlich der Darstellung der Revisionsbegründung war Amtsrichter W. als Hilfsrichter dem Landgerichte Karlsruhe beigegeben. In dieser Eigenschaft des Genannten wurde nun allerdings durch die, mit Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Großherzoges vom 18. Juli 1883 erfolgte Ernennung desselben zum Landgerichtsrate in Mosbach eine Änderung bewirkt; jedoch liegt es in der Natur der Sache und der bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, daß die Wirksamkeit dieser Ernennung einerseits nicht früher erfolgen konnte, als sie dem Ernannten und dem Gerichte, bei welchem er zur Zeit seiner Ernennung fungierte, sowie jenem, an welches er ernannt wurde, eröffnet worden, und daß andererseits auch selbst von diesem Zeitpunkte an der Vollzug einen gewissen Zeitraum erforderte, was auch dem zu unterstellenden Willen der landesherrlichen Entschließung entspricht. Nun trägt — wenngleich aus der Bezeichnung der Richter im Protokolle und Urteile vom 28. Juli 1883 zu entnehmen ist, daß damals oder doch zur Zeit der Niederschrift dieser Schriftstücke die Ernennung des Amtsrichters W. zum Landgerichtsrate in Mosbach schon bekannt gewesen — die Nr. 32 des Staatsanzeigers für das Großherzogtum Baden, worin diese Ernennung enthalten ist, das Datum „31. Juli 1883“ (also ein späteres,

als der Tag der Hauptverhandlung und Urteilsfällung), und weiter hat die Revision in keiner Weise behauptet und näher begründet, daß schon am 28. Juli 1883 eine förmliche Einberufung W.'s in seine Stellung als Landgerichtsrat zu Mosbach vollzogen und sein Eintritt bei dem Landgerichte Mosbach erfolgt sei oder nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange habe erfolgt sein müssen. Bei dieser Sachlage war aber W. noch am 28. Juli 1883 zur Funktion bei dem Landgerichte Karlsruhe gerade so befugt, wie wenn er zur Zeit seiner Ernennung zum Landgerichtsrat in Mosbach ordentliches Mitglied des Landgerichtes Karlsruhe gewesen wäre.

2. Verfehlt ist auch die Rüge einer Verletzung des §. 109 St.G.B.'s. Inhaltlich der Feststellung des angefochtenen Urteiles ist zwischen den Angeklagten A. und M. einerseits und Sch. andererseits eine förmliche, sogar durch feierlichen Handschlag des letzteren an M. bekräftigte, Einigung dahin zustande gekommen, daß Sch. gegen eine Geldleistung des A. und M. für St. bei der Wahl eines Bürgermeisters stimme; es ergibt die Feststellung mit Klarheit, daß Sch. sich gegen das Angebot der Geldleistung verbindlich machte, seine Wahlstimme für St. abzugeben, daß er sich hiernach seiner freien Äußerung des Wahlrechtes begab, dieses ihm gegen eine Geldleistung feil wurde. Namentlich geht aus der Feststellung hervor, daß die Geldleistung die angebotene Gegenleistung für die Übernahme der Verpflichtung, zu Gunsten St.'s zu stimmen, bildete, und daß nicht etwa Sch. seine Zusage unabhängig von der Geldleistung machte, bezw. seine Zusage durch A. und M. unabhängig von der Geldleistung derselben angenommen wurde. Hiernach hat die Schlußfeststellung des urteilenden Gerichtes, „daß etwa 14 Tage vor dem 10. Januar 1883 mit Bezug auf die für diesen Tag bevorstehende Bürgermeisterwahl in G., also in einer öffentlichen Angelegenheit, die Angeklagten A. und M. gemeinschaftlich die Wahlstimme des Angeklagten Sch. zu Gunsten des Wahlkandidaten St. um M 3 gekauft haben, der Angeklagte Sch. aber seine Wahlstimme um jenen Preis an die Angeklagten A. und M. verkauft hat“, in der vor-
ausgehenden tatsächlichen Einzeldarstellung eine vollgültige, den Thatbestand des §. 109 St.G.B.'s erschöpfende Grundlage. Eine weitere Feststellung dahin, daß Sch.'s Versprechen, für St. zu stimmen, gegen die Überzeugung des Wählers Sch. gegeben, bezw. die Übereinkunft auf die Ausübung des Wahlrechtes gegen die Überzeugung des

Wählers gerichtet gewesen sei, war nicht geboten; entscheidend ist die Übernahme einer Verpflichtung des Wählers, in einem gewissen Sinne sein Wahlrecht auszuüben, gegen ein Entgelt.